

11- 3912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. JAN. 1975 No. 1914/J

A n f r a g e

der Abg. Melter, Dr. Stix
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Reisekostenersatz gemäß Verwaltungsgerichtshofgesetz

Gemäß § 48 Abs. 1 lit.c und Abs. 3 lit.c des Verwaltungsgerichtshofgesetzes hat der Beschwerdeführer bzw. Mitbeteiligte als obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

In Art.III der Verordnung vom 19. 12. 1974 wurde der Reisekostenersatz im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in der Art festgelegt, daß nur jene Beförderungskosten ersetzt werden, die durch Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels erwachsen, wenn der Reiseweg jeweils für An- und Abreise eine Entfernung von 500 km nicht übersteigt.

Abgesehen davon, daß diese Beschränkung dem Wortlaut des Verwaltungsgerichtshofgesetzes eindeutig widerspricht, muß darin auch eine Benachteiligung besonders jener Staatsbürger erblickt werden, die in weiterentfernten westlichen Bundesländern wohnhaft sind. Nach dieser Beschränkung werden unter Umständen sogar Ausländer, die sich an den Verwaltungsgerichtshof wenden, besser behandelt als österreichische Staatsbürger. Rechtfertigen ließe sich zweifellos nur eine Bestimmung, wonach die Reisekosten für Beförderungen im Inland unabhängig von der Entfernung ersetzt werden.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

- 1.) Weshalb wurde entgegen den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes beim Reisekostenersatz eine Beschränkung auf 500 km Entfernung verordnet?
- 2.) Sind Sie bereit, diese Beschränkung in der Form aufzuheben, daß die in Österreich wohnenden Beschwerdeführer bzw. Mitbeteiligten, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof obsiegen, die Reisekosten unabhängig von der Entfernung ersetzt bekommen?